Bezugsgebühr vierteljährlich Mk. 2.50, durch die Post Mk. 2.75.
Annahme von Ankündigungen: Marienstr. 38 v. Vorm. 8–3 Uhr Nachm. Sonntags v. Vorm. 11–½1 Uhr Mitt. In Neustadt: Gr. Klostergs. 5 nur an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.
Die 1spaltige Grundzeile (etwa 8 Silben) 15 Pfg., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 30 Pfg.; Doppelzeile „unterm Strich" (Fingerlandt) 40 Pfg. Grundzeile für Montags oder nach Festtagen 20 Pfg. Für Familiennachrichten 2c., bes. 30 Pfg. nach besonderem Tarif.
Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.
Ankündigungen nehmen sämmtliche namhafte Annoncenbureaux an. Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.
Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Fernsprechstelle Nr. 11.

Dresdner Nachrichten

41. Jahrgang. Dresden, 1896.

Meyer's Anzüge, Beinkleider, Paletots. Mäntel, Joppen, Jackets.
Schlafrock-Meyer, Frauenstrasse 7.

Simon's Annenhof Dresden.
Vorzügliches Mittelstands-Hôtel für Geschäfts- und Vergnügungs-Reisende, Familien und Touristen.
Im Centrum der Stadt.
Gutes Restaurant Bürgerl. Pilsner.
Mässige Preise.

L. Weidig, Waisenhausstr. 34.
Grosses Lager von
Neuheiten elegant garnirter Damenhüte.
Regelmässige, persönliche Einkäufe und Modestudien in Berlin, **Paris** und Wien.

MATTONI's GIESSHÜBLER reinster alkalischer SAUERBRUNN
Bestes Tisch- u. Erfrischungsgetränk, erprobt bei Husten, Halskrankheiten, Magen- u. Blasenkatarrh.
HEINRICH MATTONI in Giesshübl-Puchstein b. Karlsbad.

Rohtabak-Handlung
Pietzsch & Berndt
Terrassengasse 12.

Sonnenschirme in **grösster Auswahl.** Schirmfabrik **C. A. Petschke,** **Wilsdrufferstr. 17. Annenstr. 9** (Stadthaus).

Nr. 174. Spiegel: Thronfolge in Oesterreich-Ungarn. Hofnachrichten, Stadtrath Lingke †, Gemeindetag. Alpenfahrten, Hofpiz, Diakonissenanstalt, Gerichtsverhandlungen. „Lili-Tiee". Hoftheater-Dramaturg. | Muthmaßliche Witterung: Trübe, ziemlich kühl. | **Donnerstag, 25. Juni.**

An die geehrten Leser!

Bei der bedeutenden Auflage der „Dresdner Nachrichten" ist es nothwendig, die **Bestellungen** auf das

dritte Vierteljahr 1896

bei dem betreffenden Postamte **sofort** bewirken zu wollen, da andernfalls auf ungestörte Fortlieferung bez. rechtzeitige Neulieferung des Blattes nicht gerechnet werden könnte.

Die Bezugsgebühr beträgt bei den **Kaiserl. Postanstalten** im Reichsgebiet **vierteljährlich 2 Mark 75 Pf.**, in Oesterreich-Ungarn **2 Fl. 53 Kr.** und im Auslande **2 Mark 75 Pf.** mit entsprechendem Postzuschlage.

Alle Postanstalten im Deutschen Reiche, in Oesterreich-Ungarn und im Auslande nehmen Bestellungen auf unser Blatt an.

Für **Dresden** nimmt die unterzeichnete Geschäftsstelle während der Dienststunden Bestellungen zum Preise von **2 Mark 50 Pf.** (einschließlich Bringerlohn) entgegen.

Neu- und Abbestellungen, sowie die Anzeigen über erfolgte **Wohnungsveränderungen** in Dresden, wolle man entweder **persönlich** anbringen oder **schriftlich** — nicht durch Fernsprecher — an die Geschäftsstelle gelangen lassen.

Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten",
Marienstraße 38, Erdgeschoß.

Politisches.

Die Thronfolge in der österreichisch-ungarischen Monarchie ist in den letzten Jahren wiederholt erörtert worden. Den ersten Anlaß bot die Katastrophe vom 30. Januar 1889, die dem Leben des Kronprinzen Rudolf ein frühzeitiges Ende setzte. Seiner Ehe mit der belgischen Prinzessin Stephanie ist nur eine Tochter entsprossen, die bei der Thronfolge nicht in Betracht kommen kann, weil die weibliche Linie erst nach dem völligen Aussterben der männlichen Nachkommen in den Seitenlinien succeßionsberechtigt wird. Nach des Kronprinzen Rudolf Tode war der älteste Bruder des Kaisers Franz Josef, Erzherzog Karl Ludwig, der nächstberechtigte Erbe der Kaiserkrone. Als dieser vor mehreren Wochen starb, trat von Neuem die Frage der präsumtiven Thronfolgerschaft in den Vordergrund. Von einer Frage konnte eigentlich insofern nicht die Rede sein, als nach den habsburgischen Hausgesetzen die nächste Anwartschaft auf den Thron nunmehr der älteste Sohn des verstorbenen Erzherzogs Karl Ludwig, der Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich-Este besaß. Da aber dieser unverheirathet ist und so bedenklich krank sein soll, daß sogar behauptet wurde, er habe im Voraus auf die Krone verzichtet, so wird jetzt vielfach sein nächstältester Bruder Erzherzog Otto, welcher mit der Erzherzogin Maria Josefa, der Tochter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Sachsen, vermählt ist, als der muthmaßliche Thronerbe angesehen. Abenteuerliche Gerüchte wollten allerdings davon wissen, Kaiser Franz Josef habe die Absicht gehabt, die Thronfolge seiner direkten Linie zu erhalten. Es wurde das seltsame Märchen kolportirt, der österreichische Herrscher hege den Wunsch, seine Lieblingstochter Marie Valerie, die mit dem Erzherzog Franz Salvator verheirathet ist, zur Thronerbin zu erheben. Eine andere Version ging dahin, daß man in Wien die Absicht habe, den Erzherzog Otto zur Verzichtleistung auf die Thronfolge zu Gunsten seines jüngeren Bruders, des Erzherzogs Ferdinand Karl Ludwig (gegenwärtig Major bei den Kaiserjägern in Innsbruck) zu bewegen. Dieser, so hieß es weiter, sollte dann die Tochter des Kronprinzen Rudolf, die zwölfjährige Erzherzogin Elisabeth, heirathen. Selbstverständlich entbehren dergleichen phantasievolle Erzählungen jeglicher Begründung, schon um deswillen, weil ein Monarch von der Sinnesart Kaiser Franz Josefs niemals die Hand zu einer willkürlichen Aenderung der durch die Verfassung und die Gesetze festgelegten Thronfolge bieten würde. Daß eine derartige Absicht in der Wiener Hofburg nicht vorhanden ist, beweist die Thatsache, daß Erzherzog Otto, weil er in der Thronfolge dem Erzherzog Franz Ferdinand von Este am nächsten kommt, soeben dazu berufen worden ist, während des leidenden Zustandes seines älteren Bruders die repräsentativen und sonstigen Funktionen zu übernehmen, welche diesem als dem dem Throne nächststehenden Prinzen obliegen. Erzherzog Otto übersiedelt mit seiner Familie in das Wiener Augarten-Palais, das zuletzt dem ersten Oberhofmeister des Kaisers Prinzen Hohenlohe-Schillingsfürst als Wohnsitz gedient hatte, und das erzherzogliche Schloß Persenbeug, von dessen Veräußerung gesprochen worden war, ist auf den kaiserlichen Familienfond übernommen und dem Erzherzog zur Disposition gestellt worden. Der ganze Hofstaat des Erzherzogs Otto ist aufgelöst und auf neuem, großartigem Fuße eingerichtet worden, wie es den außerordentlichen Repräsentationspflichten entspricht, welche nun an ihn herantreten. Es erhellt hieraus zur Genüge, daß an maßgebendster Stelle mit der Eventualität gerechnet wird, daß dieser kaiserliche Prinz dereinst der Thronerbe des österreichisch-ungarischen Reiches werden könne. Um dagegen zu zeigen, wie hinfällig es ist, die Person des Schwiegersohnes des Kaisers, des Erzherzogs Franz Salvator, mit der Thronfolge in Verbindung zu bringen, bedarf es nur des Hinweises, daß nach der Thronfolgeordnung vor diesem Prinzen noch eine lange Reihe von Erzherzögen rangiren, die bei der Thronfolge vor ihm in Betracht kommen müßten. Ebensowenig folgt der bereits erwähnte jüngere Bruder des Erzherzogs Otto, der Erzherzog Ferdinand Karl Ludwig, in der Erbfolge unmittelbar hinter dem Gemahl der Erzherzogin Maria Josefa; vielmehr würden deren Söhne, der neunjährige Erzherzog Karl und der einjährige Erzherzog Maximilian, nach ihrem Vater die nächste Anwartschaft auf den Thron haben.

Zunächst liegt die Eventualität eines Thronwechsels noch in weiter Ferne. Kaiser Franz Josef vollendet erst im August sein sechsundsechzigstes Lebensjahr und hatte sich bisher einer so kräftigen ungetrübten Gesundheit zu erfreuen, daß die Hoffnung durchaus berechtigt erscheint, er werde noch lange Jahre in körperlicher und geistiger Rüstigkeit die Geschicke seiner Völker diesseits und jenseits der Leitha segensreich leiten. Inzwischen dürfte den nächsten Erben seiner Krone noch hinlänglich Zeit und Gelegenheit geboten sein, sich für ihren hohen verantwortungsvollen Beruf vorzubereiten und vor Allem die Ueberzeugung in Fleisch und Blut übergehen zu lassen, daß wechselseitige Liebe und Treue zwischen Herrscher und Volk die sicherste Grundlage der Monarchie sind. Das beste Vorbild besitzen die Erzherzöge Ferdinand und Otto in der erhabenen Herrschergestalt ihres Onkels. Schwieriger und dornenvoller als anderwärts sind in Oesterreich-Ungarn die Stellung und die Aufgaben des Monarchen. In keinem Staate der Welt ist der Herrscher in so hohem Maße der Repräsentant der Staatseinheit, der Hort und Hüter des inneren Friedens, wie in dem altehrwürdigen Reiche der Habsburger. Hier gilt es vor Allem, die auseinanderstrebenden Interessen der beiden Staatshälften auszugleichen und zu versöhnen, und zu verhüten, daß die zahlreichen Konflikte, die sich unausgesetzt aus den fast unversöhnlichen Gegensätzen der verschiedenen Nationalitäten ergeben, den Bestand des Ganzen ernstlich gefährden. So muß der habsburgische Regent der verbindende Mittelpunkt sein, in dem das föderalistische komplizirte Staatengebilde fest zusammenhält. Fast ein halbes Jahrhundert lang hat Kaiser Franz Josef diese große Aufgabe erfüllt; durch sein mildes und gerechtes, selbstloses und aufopferndes Walten hat er es zu Wege gebracht, daß das Band, welches den Herrscher und die Völker Oesterreich-Ungarns umschlingt, inniger und fester geworden ist, denn jemals zuvor. Erschüttert in seinen Grundvesten, gelockert in seinem Gefüge, durchwühlt von den Parteikämpfen im Innern war das Oesterreich, dessen Regierung Franz Josef übernahm; er hat das Feindliche gebannt, er hat das Sinkende aufgerichtet, das Getrennte wieder geeint und der stärkste Kitt, durch den er dies vermöge seiner persönlichen Thätigkeit bewirkte, war die allen Volksstämmen gemeinsame Anhänglichkeit für ihren Monarchen. Mögen die hervorragenden Herrschertugenden, die Kaiser Franz Josef während seiner fast unvergleichlich langen Regierungszeit bewährt hat und hoffentlich noch lange bewähren wird, dereinst seinem Nachfolger als leuchtendes Beispiel dienen, damit die große Völkerkoalition, welche in Oesterreich-Ungarn verkörpert ist, zum Segen des europäischen Friedens in ungeminderter Kraft erhalten bleibt.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 24. Juni.

Berlin. Reichstag. Die zweite Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird fortgesetzt. Aus dem zweiten Buche erübrigt noch die Berathung des § 823, Haftung wegen Verletzung einer Amtspflicht. Absatz 1 beschränkt die Haftpflicht der Beamten auf vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden; bei Fahrlässigkeit nur auf den Fall, daß der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Nach Absatz 3 schließt eine fahrlässige oder vorsätzliche Nichtbeschreitung des Instanzenweges die Ersatzpflicht aus. Absatz 2 macht die richterlichen Beamten außer bei pflichtwidriger Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes nur dann verantwortlich, wenn sie das Recht gebeugt, oder eine sonstige gerichtlich strafbare Pflichtverletzung begangen haben. — Ein Antrag Haußmann (südd. Vp.) will die richterlichen Beamten für jedes vorsätzliche oder grobfahrlässige Verschulden verantwortlich machen. Die Sozialdemokraten beantragen in erster Linie die Haftbarkeit des Beamten, einschließlich des richterlichen, für jede Gesetzwidrigkeit, auch ohne Verschulden und daneben eine prinzipielle Haftung des Staates, der Gemeinde, oder der öffentlichen rechtlichen Körperschaft, von der der Beamte angestellt ist, als Gesammtschuldner. Ein Antrag Auer hebt in einem Zusatze zu § 823 des Kommissionsbeschlusses in erster Linie eine subsidiäre Haftung der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes hervor, welche den Beamten angestellt haben, event. unter Beschränkung auf die Reichsbeamten oder auf die Fälle, in welchen es sich um die persönliche Freiheit des einzelnen Mannes handelt. In der Kommission ist eine Resolution beantragt worden, in der die Erwartung ausgesprochen ist, daß die Haftung des Reiches für den durch Reichsbeamte in Ausübung der Amtsbefugnisse verursachten Schaden für den Fall, daß der Ersatz des Schadens von dem Beamten nicht zu erlangen ist, eintrete. — Abg. Frohme (Soz.) vertheidigt die subsidiäre Haftbarkeit des Staates für die Beamten. Leider habe der Staatssekretär in der Kommission keinen Zweifel gelassen, daß eine solche Bestimmung das ganze Gesetz zum Scheitern bringen würde, dabei bestehe doch diese subsidiäre Haftbarkeit des Staates in mehreren deutschen Kleinstaaten, so in Koburg und auch in Reuß ä. L. — Abg. Haußmann tritt für seinen Antrag ein. Der Beamte müsse für jede bei einer Rechtssache begangene Pflichtverletzung vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Charakters haftbar sein, gleichviel ob die Pflichtverletzung strafbar sei oder nicht. — Staatssekretär v. Nieberding: Diese Anträge haben eine große praktische, politische und auch rechtliche Bedeutung. Einmal will man eine Erweiterung der Haftpflicht und zweitens eine subsidiäre Haftung des Staates. In ersterer Beziehung geht der Antrag Auer am weitesten, indem er die Haftung des Beamten auch ohne ein Verschulden desselben eintreten lassen will. Aber damit würde man zweifellos ein privilegium odiosum für die Beamten schaffen, wie es in keinem Lande der Welt besteht. Die Beamten würden dann in der Erfüllung ihrer Amtspflicht so zurückhaltend werden, daß eine völlige Gegenorganisation der Verwaltung und auch eine Erschütterung der Autorität der Richter die Folge sein müßte; und für die Beamten, speziell die Unterbeamten, bei denen Versehen wohl am häufigsten vorkommen, würde eine Verschlechterung ihrer materiellen Lage unausbleiblich sein. Ich kann Sie daher nur bitten, den Antrag Auer abzulehnen. Der Antrag Haußmann will den Richter bei grobfahrlässiger Amtsverletzung unbedingt haftbar machen. Es würde das aber zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Richter führen, und die Rechtsprechung in bedenklicher Weise erschüttern. Richtiger ist zweifellos der Beschluß der Kommission, den Richter nur bei kriminell strafbarem Verhalten haftbar zu machen. Es entspricht das auch unseren bisher geltenden Anschauungen und den civilprozessualischen Bestimmungen. Ich kann Sie also nur bitten, in diesem Punkte auch den Antrag Haußmann abzulehnen. Was nun die subsidiäre Haftung des Staates anlangt für Versehen seiner Beamten bei Ausübung der hoheitsrechtlichen Funktionen des Staates, so erkenne ich an, daß es gewiß Beziehungen giebt, wo diese subsidiäre Haftung eintreten muß. Wir werden auch in diesem Punkte in der Reichsgesetzgebung noch weiter gehen, so bei der Grundbuchordnung, die wir jetzt ausarbeiten, darnach soll der Staat sogar primär haften. Unausführbar aber ist es, und zu den größten Härten würde es führen, wollte man diese subsidiäre Haftung des Staates allgemein durchführen. Diese Frage sei überdies eine Frage des öffentlichen Rechts, weshalb sie nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch gehöre, sondern der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben müsse. — Abg. Lenzmann (freis. Volksp.) stimmt im Großen und Ganzen dem Prinzip der Vorlage bei, den Richter nur haftbar zu machen, wenn er das Recht beugt. Aber mit Recht verlange der Antrag Haußmann die Haftbarkeit für jeden Dolus, so auch bei grober Fahrlässigkeit, auch ohne die Voraussetzung krimineller Strafbarkeit. Wenn ein Richter, wie er selbst in seiner Anwaltspraxis es erlebt habe, einen Einspruch gegen eine Schuldklage nicht einmal durchlese, wenn deshalb Jemand wegen einer Schuld verurtheilt werde, die er gar nicht gemacht habe, so müsse doch der Richter für die Folgen haften, ebenso ein Staatsanwalt für die Kosten eines Termines, der verschoben hat werden müssen, weil der Staatsanwalt vergessen habe, die Zeugen einzuladen. Nicht einverstanden sei er dagegen mit dem Antrage Auer auf subsidiäre Haftung des Staates in allen Fällen. — Abg. Stadthagen (Soz.) bezeichnet es demgegenüber als eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, daß der Beamte, der das Recht vertreten und wahren solle, für ein Verschulden oder für eine grobe Fahrlässigkeit ebenso eintreten müsse, wie jeder Schuster oder jeder Schneider für die Güte ihrer Arbeit aufkommen müssen. Ein ebenso unbedingtes Erforderniß sei die subsidiäre Haftung des Staates. — Abg. Gröber (Centr.) bedauert die Nichtaufnahme der subsidiären Haftung des Staates infolge der kategorischen Erklärung des Staatssekretärs. Hoffentlich werde die Einführung der subsidiären Haftung des Staates in späterer Zeit bewilligt. Redner erklärt, seine Freunde würden bereit sein, dem Eventualantrag Auer zuzustimmen, wonach die Haftbarkeit der Justizbeamten nur bei Pflichtverletzungen bei der Entscheidung einer Rechtssache von der kriminellen Strafbarkeit abhängen, dagegen bei Pflichtverletzung bei Leitung einer Rechtssache nicht an diese Voraussetzung geknüpft werden solle. — Nachdem Abg. v. Bennigsen (nat.-lib.) eine gleiche Erklärung abgegeben hat, wird der Eventualantrag Auer angenommen und der § 823 mit dieser einen Aenderung nach Ablehnung der sonstigen Anträge Auer und des Antrages Haußmann in der Fassung der Kommission zum Beschluß erhoben. — Nunmehr geht die Berathung über zum vierten Buche, „Familienrecht", erster Abschnitt bürgerliche Ehe. — Abg. Lieber (Centr.) verliest eine Erklärung des Centrums ungefähr folgenden Inhaltes: Heute wie vor 20 Jahren halten das Centrum und alle Katholiken an der damals von Windthorst zum Ausdruck gebrachten Ueberzeugung fest, daß die Ehe ein Sakrament und jeder staatlichen Zuständigkeit entrückt sei. Das Centrum bedauere, daß es unmöglich sei, die Anerkennung dieses Standpunktes hier zur Annahme zu bringen. In der Kommission sei ein einschlägiger Antrag nur noch von den polnischen Mitgliedern unterstützt worden, sonst von keiner anderen Partei. Das Centrum könne auch nicht die fakultative Civilehe acceptiren, denn diese setze doch nur an Stelle einer kirchlichen Eheschließung die staatliche in kirchlicher Form. Seine Freunde beschränkten sich daher auf Annahme geeigneter Verbesserungen der Vorlage, lehnten dagegen auch einen Antrag ab auf Ausscheidung des Gesammt-Eherechtes aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Seine endgiltige Stellungnahme zu demselben behalte sich jedoch das Centrum je nach dem Ergebnisse der hierüber gemachten Beschlüsse bis zur Schlußabstimmung vor. Die Debatte wird zunächst eröffnet über einen Antrag Roon-Schall auf Einführung der fakultativen Civilehe. Abg. v. Roon (kons.) bedauert das zwischen Centrum und Nationalliberalen geschlossene Kompromiß. Dasselbe erinnere an ein junges Ehepaar, welches Hochzeit gemacht hat und sich dann auf die Hochzeitsreise begiebt. (Heiterkeit.) Glücklich geht es über Stock und Stein (steigende Heiterkeit), da laufen dem Ehepaar ein paar Hasen über den Weg und bringen das junge Ehepaar zum Stolpern (stürmische Heiterkeit). Redner verficht sodann die fakultative Civilehe, besonders betonend, daß auch Gneist sich mehr gegen die obligatorische Civilehe erklärt habe. Dieselbe sei weder deutsches Recht noch deutsche Sitte, sondern ein heidnisches Recht, ein Kind der Revolution. Eventuell solle man den ganzen Abschnitt streichen, und dann könne man sich später überlegen, wie das Civilstandsgesetz geändert werden könne. Das liege namentlich auch im Interesse der evangelischen Kirche, welche die katholische um ihre Selbstständigkeit beneiden müsse. — Staatssekretär Nieberding: Wenn man die Geschichte von Jahrzehnten überblickt, wird man überzeugt sein, daß der Standpunkt des Vorredners unhaltbar ist. Graf Roon hat selbst zugeben müssen, daß unter seinen eigenen Freunden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob bürgerliche oder kirchliche Trauung, bestehen. Graf Roon hat gemeint, die preußische Regierung sei hiermit von Rücksichten geleitet gewesen, wenn sie seine Vorschläge abgelehnt habe. Ich bedaure, daß man der Regierung bei einer so ernsten Sache so oberflächliche Gründe nachsagen konnte. Wir haben seine Anträge abgewiesen, weil wir nicht wollen, daß die Ehe vor dem Standesamte und vor der Kirche in den Augen des Volkes als völlig gleichwerthige Dinge erscheinen. Wir wollen das nicht gerade aus Achtung vor der Idee der Kirche, wir können auch keiner Regelung zustimmen, welche den Keim zukünftiger Zwistigkeiten in sich trägt; wir wollen auch keine Auseinandersetzung zwischen dem Geistlichen und dem Standesbeamten, wenn der Eine dem Anderen die Urkunde zuschicken soll. Wer entscheidet dann, wenn Differenzen zwischen ihnen entstehen? Es wird auch eine völlige Neuordnung des Standesamtswesens nöthig sein, die Führung zweier Register, nämlich der staatlich und der kirchlich zur Ehe Geschrittenen. — Abg. Graf Bernstorff-Lauenburg (Reichsp.) erklärt, ein Theil seiner Freunde würde allerdings in der fakultativen Civilehe eine Verbesserung der Vorlage erblickt haben, sie hätten aber in der Kommission nicht weiter dahin gewirkt, weil das aussichtslos erschien.

Pfund's sterilisirte (keimfreie) **Kindermilch.** Trocken fütterung.
Dresdner Molkerei Gebr. Pfund, Bankstr. 79.